

Reit- und Fahrverein Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V.



Reit- und Fahrverein Kriftel, Auf der Hohlmauer 9, 65830 Kriftel

Jugendordnung Reit- und Fahrverein Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Zur Jugend des Reit- und Fahrvereins Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V. gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen im Reit- und Fahrverein Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V. eingesetzt sind und Mitglieder des Vereins sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend des Reit- und Fahrverein Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- a. Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- b. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen
- c. Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

In der Jugendversammlung treffen sich

- alle Kinder (ab dem Schulalter)
 - alle Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind sowie die Übungsleiter der Vorschulkinder
 - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- d. Aufgaben der Jugendversammlung:
- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, eventuell inklusive eines Kassenberichts
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr, evtl. Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
 - Änderung der Jugendordnung
- e. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.
- f. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- g. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.a.

- h. Wahlberechtigt, sind alle Jugendlichen des Vereins, die sich zwischen dem 7. und 27. Lebensjahr befinden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 5 Jugendausschuss

- a. Der Jugendausschuss besteht aus
- einer Vereinsjugendleitung (Jugendwart), er/sie vertritt die Jugend im Vereinsvorstand
 - einem Jugend-Schriftführer
 - bis zu sechs gleichberechtigten Jugendausschussmitglieder
 - den Vereinsjugendtrainern und –übungsleitern
 - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b. Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- c. Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- d. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e. Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f. Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.

§ 5.1 Mitglieder des Jugendausschusses

§ 5.1.1 Vereinsjugendleitung

Der/die Jugendwart(in) wird von der Mitgliederversammlung gemäß der Vereinssatzung „§ 9 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes“ gewählt.

Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied (eine Stimme) des Jugendausschusses und gehört dem erweiterten Vereinsvorstand als Jugendwart an.

Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und führt die Sitzungen und lädt dafür ein.

§ 5.1.2 Jugend-Schriftführer

Der Jugend-Schriftführer wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie ist Stellvertreter der Jugendleitung, soweit der/die ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann und erhält für Ausführung dieses Amtes die gleichen Befugnisse, wie die Jugendleitung.

Der Jugend-Schriftführer dient zur Entlastung der Jugendleitung insbesondere zum Anfertigen von Protokollen und weiteren Schriftverkehrs.

§ 5.1.3 Jugendausschussmitglieder

Der Jugendausschuss wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Jugendausschussmitgliedern.

Kandidieren für dieses Amt kann jeder Jugendliche des Gesamtvereins, soweit er zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 5.1.4 Vereinsjugendtrainer und –übungsleiter

Als Vereinsjugendtrainer und –übungsleiter gelten alle Mitarbeiter, die in der Jugendausbildung tätig sind.

§ 5.2 Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitskreisen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;

- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen und
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 5.3 weitere Mitglieder

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendkasse

- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.